



Satzung

zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eigeltingen vom 17.01.2000

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eigeltingen am 15.01.2024 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Eigeltingen vom 17.01.2000 (Paragraphierung gemäß Ursprungsfassung), wird wie folgt ergänzt:

Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 GemO auf 16 Sitze festgesetzt.

§ 2

§ 11 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Eigeltingen vom 17.01.2000 (Paragraphierung gemäß Ursprungsfassung), wird wie folgt geändert:

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1. Wohnbezirk I	7 Sitze
2.2. Wohnbezirk II	3 Sitze
2.3. Wohnbezirk III	2 Sitze
2.4. Wohnbezirk IV	2 Sitze
2.5. Wohnbezirk V	1 Sitz
2.6. Wohnbezirk VI	1 Sitz

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Eigeltingen vom 17.01.2000 (Paragraphierung gemäß Ursprungsfassung) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde Eigeltingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eigeltingen, 15.01.2024

Alois Fritschi
Bürgermeister